

Vorlage Nr. 485/19

Betreff: Aktualisierung der "Richtlinien zur Förderung freier gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rheine"

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	05.12.2019	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Wiggers
----------------------	------------	--------------------------	--------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 2104	Kinder- und Jugendarbeit
--------------	--------------------------

Finanzielle Auswirkungen

- Ja Nein
 einmalig jährlich einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge €
Aufwendungen €
Verminderung Eigenkapital €

Investitionsplan

Einzahlungen €
Auszahlungen €
Eigenanteil €

Finanzierung gesichert

- Ja Nein
durch
 Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
 sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinien zur Förderung freier gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rheine zu aktualisieren.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Dynamisierung der Förderbeiträge nach dem Verbraucherindex.

Begründung:

1. Die Richtlinien zur Förderung freier gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rheine wurden zum 1. Januar 2015 umfassend aktualisiert. Weitergehend wurden in der Jugendhilfeausschusssitzung am 10. Januar 2019 die Richtlinien im Bereich der „Projekte im Rahmen der Jugendarbeit“ entsprechend geändert (siehe Vorlage Nr. 021/19), dass in Einzelfällen erprobte Kinder- und Jugendprojekte, die sich verselbständigt haben, jährlich gefördert werden können.

Zur aktuellen umfassenden Überarbeitung der Richtlinien wurde gemeinsam mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Rheine, die an der Entwicklung des Kinder- und Jugendförderplanes beteiligt sind, eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich inhaltlich und strukturell mit den Richtlinien beschäftigt hat. Im Rahmen dieser Kooperation wurden Anregungen und mögliche Veränderungen der Richtlinien erarbeitet, die sich in der anschließenden synoptischen Darstellung der bisherigen Richtlinien auf der linken Seite und die geplante aktualisierte Version mit den Änderungen (grün hinterlegt) auf der rechten Seite abgebildet, wiederfinden.

Richtlinien zur Förderung freier gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit der Stadt Rheine Stand 1. Januar 2015	Richtlinien zur Förderung freier gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit der Stadt Rheine Stand 1. Januar 2020
<p>Vorwort</p> <p>Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ihnen sollen dazu die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Diese sollen an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.</p>	<p>Vorwort</p> <p>Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ihnen sollen dazu die erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Diese sollen an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.</p>

<p>Die Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendarbeit ist auf kommunaler Ebene in der praktischen Umsetzung von zentraler Bedeutung. Sie bietet mit ihren Angeboten die Basis für die Vielfalt der Kinder- und Jugendförderung.</p> <p>Sie ist auf Kontinuität angelegt, muss sich dabei aber stets neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und Aufgaben stellen. Dazu zählen aktuell insbesondere die Themen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Basis des JULEICA-Standards• praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die allen Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten will (Inklusion)• Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) <p>Die Stadt Rheine als Träger der örtlichen Jugendhilfe unterstützt die Arbeit von Verbänden, Gruppen, Jugendinitiativen und anderen Trägern der Jugendarbeit in der Stadt Rheine durch Beratung, Kooperation sowie durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien.</p>	<p>Die Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendarbeit ist auf kommunaler Ebene in der praktischen Umsetzung von zentraler Bedeutung. Sie bietet mit ihren Angeboten die Basis für die Vielfalt der Kinder- und Jugendförderung.</p> <p>Sie ist auf Kontinuität angelegt, muss sich dabei aber stets neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und Aufgaben stellen. Dazu zählen aktuell insbesondere die Themen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Basis des JULEICA-Standards• praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die allen Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten will (Inklusion)• Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) <p>Die Stadt Rheine als Träger der örtlichen Jugendhilfe unterstützt die Arbeit von Verbänden, Gruppen, Jugendinitiativen und anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Rheine durch Beratung, Kooperation sowie durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien.</p>
<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>A. Allgemeine Förderungsrichtlinien</p> <p>B. Einzelförderrichtlinien</p> <p>I. Fahrten und Zeltlager</p> <p>II. Internationaler Jugendaustausch</p> <p>III. Stadtranderholung</p> <p>IV. Kinderferienparadies</p> <p>V. Schulung von Gruppenleiter(innen), Helfer(innen) sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) in der Jugendarbeit</p> <p>VI. Veranstaltungen</p>	<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>A Allgemeine Förderrichtlinien</p> <p>B Einzelförderrichtlinien</p> <p>I. Freizeitmaßnahme mit Übernachtung</p> <p>II. Internationaler Jugendaustausch</p> <p>III. Stadtranderholung</p> <p>IV. Kinderferienparadies</p> <p>V. Schulung</p> <p>VI. Projekt</p>

<p>VII. Erwerb, Bau und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit VIII. Betriebskosten IX. Inkrafttreten</p>	<p>VII. Anschaffung VIII. Betriebskosten IX. Inkrafttreten</p>
<p>A. Allgemeine Förderungsrichtlinien</p> <p>1 Die Stadt Rheine gewährt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine (AZR) und dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit im Bezirk des Stadtjugendamtes.</p> <p>Die Vorschriften der AZR finden Anwendung, sofern in Abschnitt A und B dieser Richtlinien keine besonderen Regelungen getroffen sind.</p> <p>2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>3 Förderungsberechtigt sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk. Eine Förderung kann auch erfolgen, wenn der Träger die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 § 75 SGB VIII erfüllt, aber nicht über die Anerkennung nach SGB VIII verfügt.</p> <p>4 Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben und im Rahmen der organisationsspezifischen Zweckbestimmung des Trägers durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>5 Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Ein-</p>	<p>A Allgemeine Förderrichtlinien</p> <p>1 Die Stadt Rheine gewährt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine (AZR) und dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk des Stadtjugendamtes.</p> <p>Die Vorschriften der AZR finden Anwendung, sofern in Abschnitt A und B dieser Richtlinien keine besonderen Regelungen getroffen sind.</p> <p>2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>3 Förderungsberechtigt sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk. Eine Förderung kann auch erfolgen, wenn der Träger die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 § 75 SGB VIII erfüllt, aber nicht über die Anerkennung nach SGB VIII verfügt.</p> <p>4 Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben und im Rahmen der organisationsspezifischen Zweckbestimmung des Trägers durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>5 Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Ein-</p>

<p>richtungen geplant oder durchgeführt werden, werden nicht gefördert.</p> <p>6 Der Träger ist verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter (Kreis-, Landes-, Bundesmittel etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Berechtigte sollen auf den Einsatz ihrer Bildungs- und Teilhabegutscheine hingewiesen werden.</p> <p>7 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.</p> <p>8 Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes, soweit in den Einzelförderrichtlinien keine andere Regelung getroffen wird.</p>	<p>richtungen geplant oder durchgeführt werden, werden nicht gefördert.</p> <p>6 Der Träger ist verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter (Kreis-, Landes-, Bundesmittel etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Berechtigte sollen auf den Einsatz der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Münsterlandkarte) hingewiesen werden.</p> <p>7 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.</p> <p>8 Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes, soweit in den Einzelförderrichtlinien keine andere Regelung getroffen wird.</p> <p>9 Fördervoraussetzungen sind, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass zum Zwecke einer Verwendungsnachweisprüfung bzw. zur Auswertung statistischer Merkmale ein Einsichtsrecht der Kinder- und Jugendhilfe eingeräumt wird.</p> <p>10 Die Überweisung von Fördermitteln erfolgt in der Regel auf Vereinskonten. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.</p> <p>11 Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, der Stadt Rheine für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Eingangs des Verwendungsnachweises, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.</p>
<p>B. Einzelförderrichtlinien</p> <p>I. Fahrten und Zeltlager</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Fahrten von Jugendgruppen sollen der Erholung dienen und jungen Menschen</p>	<p>B Einzelförderrichtlinien</p> <p>I. Freizeitmaßnahme mit Übernachtung</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Maßnahmen von Kinder- und Jugendgruppen sollen der Erholung dienen</p>

<p>durch geeignete Programmgestaltung gemeinsames Erleben in der Gruppe ermöglichen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.</p>	<p>und jungen Menschen durch geeignete Programmgestaltung gemeinsames Erleben in der Gruppe ermöglichen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.</p>
<p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen</p>
<p>2.1 Gefördert werden:</p>	<p>2.1 Gefördert werden:</p>
<p>2.1.1 Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 2, höchstens 20 Übernachtungen und mindestens 5 TeilnehmerInnen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und die</p>	<p>2.1.1 Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 2, höchstens 20 Übernachtungen und mindestens 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und die</p>
<p>a) im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 6., höchstens das 21. Lebensjahr vollenden oder</p>	<p>a) im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 6., höchstens das 21. Lebensjahr, vollenden oder</p>
<p>b) im Alter von 21 bis 27 Jahren sind und in der Ausbildung stehen, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig oder arbeitslos sind.</p>	<p>b) im Alter von 21 bis 27 Jahren sind und in der Ausbildung stehen, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig oder arbeitslos sind.</p>
<p>2.2 Die Leiterin/Der Leiter der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuerinnen und Betreuer einzusehen. Für die Ausstellung der Führungszeugnisse entstehen den Betreuerinnen und Betreuern keine Kosten.</p> <p>Für jeweils bis zu 5 Teilnehmer(innen) wird 1 Betreuer(in) bezuschusst.</p>	<p>2.2 Die Leitung der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder einer vergleichbaren Qualifikation sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuerinnen und Betreuer einzusehen. Für die Ausstellung der Führungszeugnisse entstehen den Betreuerinnen und Betreuer keine Kosten.</p> <p>Für jeweils bis zu 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird 1 Betreuerin/Betreuer bezuschusst.</p>
<p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p>	<p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p>
<p>3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von</p>	<p>3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von</p>
<p>a) 3,00 €/Übernachtung je förde-</p>	<p>a) 3,00 €/Übernachtung je förde-</p>

<p>rungsfähigen TeilnehmerIn und BetreuerIn und zusätzlich</p> <p>b) 4,50 €/Übernachtung je förderungsfähigen TeilnehmerIn, die im Besitz eines Bildungs- und Teilhabegutscheins sind. Diese sollen eingesetzt werden, sofern sie nicht anderweitig verbraucht oder verplant sind.</p> <p>c) Nehmen mehrere förderungsfähige TeilnehmerInnen einer Familie an Freizeiten teil, wird für jede/n TeilnehmerIn eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 4,50 € pro Übernachtung gewährt.</p> <p>3.1.1 Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b) und c) ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.</p> <p>4 Verfahren</p> <p>4.1 Anträge auf Bezuschussung für Maßnahmen mit mindestens 5 TeilnehmerInnen unter denen förderungsfähige TeilnehmerInnen nach Ziffer 2.1.1 sind, können auch von Trägern außerhalb des Bezirkes des Stadtjugendamtes gestellt werden.</p>	<p>rungsfähiger Teilnehmerin/förderungsfähigem Teilnehmer und Betreuerin/Betreuer</p> <p>und zusätzlich</p> <p>b) 4,50 €/Übernachtung je förderungsfähiger Teilnehmerin/förderungsfähigem Teilnehmer, die im Besitz einer eines Bildungs- und Teilhabegutscheins sind.</p> <p>c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Lebensgemeinschaft an Maßnahmen teil, wird für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 4,50 €/Übernachtung gewährt.</p> <p>3.2 Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b) und c) ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.</p> <p>3.3 Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar) wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer mit einem Betreuungsschlüssel bis zu 1:1 mitgefördert. Diese Betreuerinnen/Betreuer sind zu kennzeichnen, ebenso wie die jeweiligen Teilnehmerinnen/Teilnehmer.</p> <p>4 Verfahren</p> <p>4.1 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung“ zu verwenden. Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach</p>
--	---

<p>4.2 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Fahrten/Zeltlager“ zu verwenden.</p>	<p>Ende der Maßnahme eingereicht werden. Bei Maßnahmen, die nach dem 15.10. stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.</p> <p>4.2 Anträge auf Bezuschussung für Maßnahmen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Rheine können auch von Trägern außerhalb des Bezirkes des Stadtjugendamtes gestellt werden.</p>
<p>II. Internationaler Jugendaustausch</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der TeilnehmerInnen ermöglichen, gefördert.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen, höchstens jedoch 20 Tagen mit mindestens 5 TeilnehmerInnen, die</p> <p>a) ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und</p> <p>b) im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 12., höchstens das 27. Lebensjahr vollenden.</p> <p>2.2 Der Leiter/Die Leiterin der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der BetreuerInnen einzusehen.</p>	<p>II. Internationaler Jugendaustausch</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen gefördert. Diese sollen ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermöglichen.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit mit einer Dauer von mindestens einer Woche (Werktage), höchstens jedoch 20 Tagen mit mindestens 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmern, die</p> <p>a) ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und</p> <p>b) im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 12., höchstens das 27. Lebensjahr, vollenden.</p> <p>2.2 Die Leitung der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder einer vergleichbaren Qualifikation sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuerinnen und Betreuer einzusehen.</p>

<p>2.3 Die Begegnungsmaßnahme muss im Zusammenhang mit einem Gegenbesuch des Gastgebers im Partnerland stehen, der möglichst im folgenden Kalenderjahr erfolgen soll.</p> <p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss in jedem Einzelfall im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.</p>	<p>2.3 Die Begegnungsmaßnahme muss im Zusammenhang mit einem Gegenbesuch des Gastgebers im Partnerland stehen, der spätestens im folgenden Kalenderjahr erfolgen soll.</p> <p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none">a) 5,00 €/Übernachtung je förderungsfähiger Teilnehmerin/förderungsfähigem Teilnehmer und Betreuerin/Betreuer <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">b) 4,50 €/Übernachtung je förderungsfähiger Teilnehmerin/förderungsfähigem Teilnehmer, die im Besitz des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) sind.c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lebensgemeinschaft an Maßnahmen teil, wird für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 4,50 € pro Übernachtung und pro Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt. <p>3.1.1 Gastgebende Träger erhalten Zuschüsse für ausländische Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei Maßnahmen in der Stadt Rheine in Höhe von 4,50 €/Übernachtung pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Betreuerin/Betreuer.</p> <p>3.2 Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b) und c) ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages</p>
--	---

<p>4 Verfahren</p> <p>Anträge für das Folgejahr sind bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres zu stellen. Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Internationaler Jugendaustausch“ zu verwenden. Dem Antrag sind eine ausführliche Projektbeschreibung, der geplante Programmablauf und der Finanzierungsplan beizufügen.</p>	<p>der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.</p> <p>3.3 Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar) wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer mit einem Betreuungsschlüssel bis zu 1:1 mitgefördert. Diese Betreuerinnen/Betreuer sind zu kennzeichnen, ebenso wie die jeweiligen Teilnehmerinnen/Teilnehmer.</p> <p>4 Verfahren</p> <p>Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Internationaler Jugendaustausch“ zu verwenden. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme eingereicht werden. Bei Maßnahmen, die nach dem 15.10. stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.</p>
<p>III. Stadtranderholung</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Kindern soll während der Sommerferien ein pädagogisch konzipiertes ganztägiges Ferienprogramm ohne Übernachtung angeboten werden.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungszweck</p> <p>2.1 Gefördert werden ganztägige Ferienprogramme mit einer Dauer von mindestens 5 Kalendertagen, an denen Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und im Grundschulalter sind, teilnehmen und gepflegt werden.</p> <p>2.2 Der Leiter/Die Leiterin der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein. Der</p>	<p>III. Stadtranderholung</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Kindern soll während der Ferien ein pädagogisch konzipiertes ganztägiges Programm mit einem Stundenumfang von mindestens 7 Stunden/Tag ohne Übernachtung angeboten werden.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungszweck</p> <p>2.1 Gefördert werden ganztägige Ferienprogramme mit einer Dauer von mindestens einer Woche (Werktag), an denen Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und die im Kalenderjahr mindestens das 6., höchstens das 12. Lebensjahr (in begründeten Ausnahmefällen auch jünger), vollenden, teilnehmen und gepflegt werden.</p> <p>2.2 Die Leitung der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder vergleichbarer Qua-</p>

<p>Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der BetreuerInnen einzusehen. Für jeweils bis zu 5 TeilnehmerInnen wird 1 BetreuerIn bezuschusst.</p> <p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von</p> <p>a) 2,50 €/Tag je förderungsfähige TeilnehmerIn und BetreuerIn</p> <p>und zusätzlich</p> <p>b) 4,50 €/Tag je förderungsfähigen TeilnehmerIn, die im Besitz eines Bildungs- und Teilhabegutscheins sind. Diese sollen eingesetzt werden, sofern sie nicht anderweitig verbraucht oder verplant sind.</p> <p>c) Nehmen mehrere förderungsfähige TeilnehmerInnen einer Familie an Freizeiten teil, wird für jede/n TeilnehmerIn eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 4,50 € pro Tag gewährt.</p> <p>3.1.1 Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b) und c) ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbeitrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.</p>	<p>ifikation sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuerinnen und Betreuer einzusehen. Für jeweils bis zu 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird 1 Betreuerin/Betreuer bezuschusst.</p> <p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von</p> <p>a) 2,50 €/Tag je förderungsfähiger Teilnehmerin/förderungsfähigem Teilnehmer und Betreuerin/Betreuer</p> <p>und zusätzlich</p> <p>b) 4,50 €/Tag je förderungsfähiger Teilnehmerin/förderungsfähigem Teilnehmer, die im Besitz des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) sind.</p> <p>c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Familie an Freizeiten teil, wird für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 4,50 €/Tag gewährt.</p> <p>3.1.1 Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b) und c) ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbeitrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.</p> <p>3.2 Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar) wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer mit einem Betreuungsschlüssel bis zu 1:1 mitgefördert. Diese Betreuerin-</p>
--	---

<p>4 Verfahren</p> <p>4.1 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Stadtranderholung“ zu verwenden.</p>	<p>nen/Betreuer sind zu kennzeichnen, ebenso wie die jeweiligen Teilnehmerinnen/Teilnehmer.</p> <p>4 Verfahren</p> <p>4.1 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Stadtranderholung“ zu verwenden. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme eingereicht werden. Bei Maßnahmen, die nach dem 15.10. stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.</p>
<p>IV. Kinderferienparadies</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Kindern und Jugendlichen soll während eines festgelegten Teils der Sommerferien ein breit gefächertes, offenes Angebot verschiedenster Aktivitäten zur freien Auswahl zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>2 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind die Träger der Jugendhilfe und andere nicht kommerzielle Institutionen.</p> <p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet das Jugendamt nach Zusammenstellung des Programms für das jeweilige Kalenderjahr.</p> <p>4 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Kinderferienparadies“ zu verwenden.</p>	<p>IV. Kinderferienparadies</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Kindern und Jugendlichen soll während der Ferien ein breit gefächertes, offenes Angebot verschiedenster Aktivitäten zur freien Auswahl zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>2 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind die Träger der Jugendhilfe und andere nicht kommerzielle Institutionen.</p> <p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet das Jugendamt nach Zusammenstellung des Programms für das jeweilige Kalenderjahr.</p> <p>4 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Kinderferienparadies“ zu verwenden. Der Antrag auf Bezuschussung sowie der Anmeldebogen müssen bis spätestens 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der</p>

	<p>Maßnahmen eingereicht werden. Bei Maßnahmen, die nach dem 15.10. stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.</p>
<p>V. Schulung von JugendleiterInnen, HelferInnen sowie ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Eine vielfältige, lebendige Jugendarbeit ist ohne ehrenamtliche MitarbeiterInnen nicht möglich. Durch die Förderung von MitarbeiterInnen- Schulungen sollen sie für ihre derzeitige und spätere verantwortungsvolle Mitarbeit qualifiziert werden.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden Veranstaltungen mit TeilnehmerInnen, die ehrenamtliche oder haupt- oder nebenberufliche MitarbeiterInnen der Jugendarbeit in Rheine sind zu folgenden Inhalten:</p> <p>Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Leitung von Gruppen und die ehrenamtliche Mitarbeit in der offenen Jugendarbeit. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der BetreuerInnen einzusehen.</p>	<p>V. Schulung</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Eine vielfältige, lebendige Kinder- und Jugendarbeit ist ohne ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht möglich. Durch die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sie für ihre derzeitige und spätere verantwortungsvolle Mitarbeit qualifiziert werden.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden Schulungen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ehrenamtliche oder haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit in Rheine sind, zu folgenden Inhalten:</p> <p>Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Leitung von Gruppen und die ehrenamtliche Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit. [...]</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Jugendarbeit, Gruppenpädagogik • Situation & Rolle der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter • Geschlechtsspezifische Ansätze • Partizipation von Kindern & Jugendlichen • Kooperation mit Schule, interkulturelle Bildung • Umweltbildung, nachhaltige Entwicklung • Förderungsmöglichkeiten von Jugendarbeit

<p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>3.1 Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.</p> <p>3.2 Die unter 2.1 genannten Bildungsveranstaltungen werden je Tag und TeilnehmerIn wie folgt gefördert:</p> <p>3.2.1 Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung mit 15,00 €.</p> <p>3.2.2 Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 7,50 €.</p> <p>3.2.3 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung und bei Schulungsveranstaltungen ohne Übernachtung, die an mehreren Terminen stattfinden, kann der Tagessatz für je 5 Zeitstunden Bildungsarbeit gewährt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Rechts- und Versicherungsfragen• Erste Hilfe u. a. <p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>3.1 Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.</p> <p>3.2 Die unter 2.1 genannten Schulungen werden je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer wie folgt gefördert:</p> <p>3.2.1 Schulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 7,50 €.</p> <p>3.2.2 Schulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung mit 15,00 €.</p> <p>3.2.3 Bei Schulungen mit Übernachtung und bei Schulungen ohne Übernachtung, die an mehreren Terminen stattfinden, kann der Tagessatz für je 5 Zeitstunden Bildungsarbeit gewährt werden, aber nicht mehr als tatsächlich durchgeführte Tage.</p> <p>3.3 Schulungen zu den Themen Kinderschutz, Schutzauftrag, Kindeswohlgefährdung erhalten eine Sonderförderung, wie folgt:</p> <p>3.3.1 Kinderschutzschulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 15,00 €</p> <p>3.3.2 Kinderschutzschulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung mit 25,00 €</p>
<p>4 Verfahren</p> <p>4.1 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Schulungen“ zu verwenden.</p>	<p>4 Verfahren</p> <p>4.1 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Schulungen“ zu verwenden. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme eingereicht werden. Bei Schu-</p>

			lungen, die nach dem 15.10. stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.
VI. Projekte im Rahmen der Jugendarbeit	VI. Projekt im Rahmen der Jugendarbeit		
1	Zuwendungszweck	1	Zuwendungszweck
	Die Träger der Jugendarbeit sollen gefördert werden, wenn sie aktuelle Themen der Jugendarbeit, neue methodische Ansätze und innovative Projekte praktisch erproben wollen und damit neue Perspektiven für ihre regelmäßige Arbeit entwickeln.		Die Träger der Jugendarbeit sollen gefördert werden, wenn sie aktuelle Themen der Jugendarbeit und neue methodische Ansätze und innovative Projekte praktisch erproben wollen und damit neue Perspektiven für ihre regelmäßige Arbeit entwickeln. In Einzelfällen können erprobte Kinder- und Jugendprojekte, die sich verstetigt haben, jährlich gefördert werden.
	Zu diesen Themen gehören beispielsweise:		Zu diesen Themen gehören beispielsweise:
	<ul style="list-style-type: none"> • Interkulturelle Jugendarbeit • Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen • Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit • Integration von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen 		<ul style="list-style-type: none"> • Interkulturelle Jugendarbeit • Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen • Geschlechtsspezifische Projekte • Inklusionsprojekte • Besonders bewährte Projekte
2	Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen	2	Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen
	Gefördert werden Veranstaltungen, die sich inhaltlich an den Lernzielen der außerschulischen Jugendarbeit orientieren.		Gefördert werden Veranstaltungen, die sich inhaltlich an den Lernzielen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit orientieren.
3	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
	Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.500,- € pro Träger und Kalenderjahr.		Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.500,- € pro Einrichtung und Kalenderjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss von 3.000,- € für den Zeitraum von 2 Jahren gewährt werden.
4	Verfahren	4	Verfahren

<p>Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Projekte im Rahmen der Jugendarbeit“ zu verwenden.</p>	<p>Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Projekte im Rahmen der Jugendarbeit“ zu verwenden. Diese Anträge müssen vor Beginn eingereicht werden. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden. Bei Projekten, die nach dem 15.10. stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.</p>
<p>VII. Erwerb, Bau und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Zur Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit werden geeignete bauliche Einrichtungen sowie erforderliche Einrichtungsgegenstände u. Ä. gefördert. Dies umfasst die Einrichtung neuer, den Erhalt und die Verbesserung bestehender Gebäude sowie die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden:</p> <p>2.1.1 der Neu-, Um-, und Erweiterungsbau von Einrichtungen</p> <p>2.1.2 der Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen</p> <p>2.1.3 die Instandsetzung und Renovierung der Einrichtung, die Erneuerung, der zusätzliche Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen und Ähnliches</p> <p>2.1.4 die Erstausrüstung</p>	<p>VII. Anschaffung</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit werden Einrichtungsausstattungen und Gebrauchsgegenstände gefördert. Diese umfassen sowohl die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, als auch die Beschaffung von erforderlichen technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen bzw. Verbesserung der Infrastruktur. Davon ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien. Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre nach Beschaffung der Gebrauchsgegenstände. Vor der Anschaffung empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Jugendamt.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden:</p> <p>2.1.1 die Erstausrüstung</p> <p>2.1.2 die Ergänzungs-, Ersatzbeschaffung sowie die Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie die Verbesserung der Infrastruktur.</p>

<p>2.1.5 die Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, technischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen sowie deren Instandsetzung</p> <p>2.2 Zweckbindung</p> <p>Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen 25 Jahre, bei Einrichtungsmaßnahmen in Form der Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung bei einer Zuschusssumme, die 5.000,- € übersteigt, 10 Jahre, ansonsten 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. nach Beschaffung der Gegenstände. Im Zuwendungsbescheid ist die Zweckbindungsdauer verbindlich festzulegen.</p> <p>2.3 Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen bzw. für das die Beschaffung erfolgen soll, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zeit der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.</p> <p>2.4 Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung), höchstens jedoch bis zur Höhe des Verkehrswertes, zuwendungsfähig.</p> <p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>3.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 50</p>	<p>3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>3.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 50</p>
---	--

<p>% der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter.</p> <p>3.2 Der Zuschuss nach Ziffer 2.1.5 beträgt höchstens 1.250,- € pro Träger und Kalenderjahr, in begründeten Ausnahmefällen 2.500,- € für einen Zeitraum von 2 Jahren.</p> <p>4 Verfahren</p> <p>Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Anschaffungen/Investitionen“ für die Jugendarbeit zu verwenden.</p> <p>5 Zuständigkeit</p> <p>Über die Bewilligung der Zuwendungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss bzw. der Haupt- und Finanzausschuss auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses mit Ausnahme der Förderung nach den Ziffern 2.1.3 und 2.1.5, soweit der Zuschuss den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt.</p>	<p>% der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter.</p> <p>3.2 Der Zuschuss beträgt höchstens 5.000,- € pro Einrichtung und Kalenderjahr. [...]</p> <p>4 Verfahren</p> <p>Für das Antrag-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Anschaffungen“ für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden. Diese Anträge, inklusive mindestens zweier Kostenvoranschläge, sind vorher zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach der Anschaffung eingereicht werden. Bei Anschaffungen, die nach dem 15.10. getätigt werden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.</p>
<p>VIII. Betriebskosten</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Junge Menschen brauchen zur Gestaltung ihrer Freizeit Jugendfreizeitstätten. Die Unterhaltung der Einrichtungen soll gefördert werden.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden die Betriebskosten von anerkannten Jugendfreizeitstätten</p>	<p>VIII. Betriebskosten</p> <p>1 Zuwendungszweck</p> <p>Junge Menschen brauchen zur Gestaltung ihrer Freizeit Jugendfreizeitstätten. Die Unterhaltung der Einrichtungen soll gefördert werden.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden die Betriebskosten von anerkannten Jugendfreizeitstätten,</p>

ten, für die kein Anspruch auf Betriebskostenförderung anderer städtischer Fachbereiche (z. B. Sport) besteht.	für die kein Anspruch auf Betriebskostenförderung anderer städtischer Fachbereiche (z. B. Sport) besteht.
3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe einer jährlich vom Jugendamt festzusetzenden Quadratmeterpauschale gewährt.	3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe einer jährlich vom Jugendamt festzusetzenden Quadratmeterpauschale gewährt.
3.2 Die Festsetzung der zu fördernden Quadratmeterflächen der Jugendräume erfolgt durch das Jugendamt.	3.2 Die Festsetzung der zu fördernden Quadratmeterflächen der Jugendräume erfolgt durch das Jugendamt.
3.3 Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung wird die anzuerkennende Fläche der Nutzung entsprechend anteilig festgesetzt.	3.3 Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung wird die anzuerkennende Fläche der Nutzung entsprechend anteilig festgesetzt.
4 Verfahren	4 Verfahren
Die Zuwendungsempfänger sind von der Antragstellung befreit. Für das Bewilligungs- und Verwendungs-nachweisverfahren sind die Vordrucke „Betriebskostenzuschüsse“ zu verwenden.	Die Zuwendungsempfänger sind von der Antragstellung befreit. Für das Bewilligungs- und Verwendungs-nachweisverfahren sind die Vordrucke „Betriebskostenzuschüsse“ zu verwenden.
IX. Inkrafttreten	IX. Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft.	Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Gestaltung/die Veröffentlichung der Richtlinien soll optisch und inhaltlich der Zielgruppe entsprechend auch digital aufgearbeitet werden. Des Weiteren soll ein digitales Antragsverfahren sukzessiv eingeführt werden.

Die Richtlinienänderung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Begründung

2. Im Bereich der finanziellen Weiterentwicklung der Richtlinien soll eine Dynamisierung der Förderbeträge erfolgen. Dies bedeutet, dass sobald der Gesamtjahresverbraucherindex nach X Jahren die Summe von 5 Prozent erreicht hat, eine fünfprozentige Erhöhung der Förderbeträge entsprechend der Richtlinien erfolgt.

Aufgrund der Ergebnisse der letzten Haushaltsjahre wird davon ausgegangen, dass die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Es ist zu prüfen, wie sich die Antragsabwicklungen

besonders durch die Auszahlungen im Hinblick auf die Aktualisierung der Richtlinien entwickelt werden.